

Hauptsatzung
des Saale-Orla-Kreises
vom
28. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Kreistag
- § 4 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse/Beauftragte
- § 5 Stellung und Aufgaben des Landrates
- § 6 Beigeordnete
- § 7 Entschädigung und Reisekostenvergütung der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger
- § 8 Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger
- § 9 Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse, die Fraktionsvorsitzenden, die ehrenamtlichen Beigeordneten und den ehrenamtlich tätigen Demografie- und Seniorenbeauftragten
- § 10 Wahlhelferentschädigung
- § 11 Bekanntmachungen und Bekanntgaben
- § 12 Gleichstellungsbestimmung
- § 13 In-Kraft-Treten

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises hat auf Grund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) i.V.m. der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) vom 6.11.2018 (GVBl. S. 703), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993, geändert durch Verordnung vom 08.12.2009 (GVBl. S. 782) und der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045) in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Saale-Orla-Kreis.
- (2) Sitz des Landratsamtes ist die Stadt Schleiz.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Saale-Orla-Kreis führt folgendes Wappen: Das Wappen ist schwarz und gold gespalten mit einem roten Schildfuß und zeigt vorn einen linksgewendeten, aufrechten, goldenen, rotbewehrten und gezungen Löwen mit roter Krone, hinten einen rechtsgewendeten aufrechten, schwarzen, rotbewehrten und gezungen Löwen und im Schildfuß zwei silberne Wellenleisten.
- (2) Der Saale-Orla-Kreis führt eine Flagge, die weiß/rot gespalten ist und in der Mitte das Kreiswappen trägt.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen Saale-Orla-Kreis“ und zeigt das Kreiswappen sowie eine fortlaufende Nummer.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan des Landkreises. Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, soweit nicht

1. die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde oder
2. der Landrat kraft Gesetz zuständig ist oder
3. der Kreistag bestimmte einzelne Aufgaben durch Beschluss oder weitere Angelegenheiten durch diese Hauptsatzung dem Landrat übertragen hat.

§ 4

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse/ Beauftragte

- (1) Es wird ein Kreisausschuss gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Kreistagsmitgliedern besteht (§ 105 Abs. 1 ThürKO).
- (2) Das Nähere zum Kreisausschuss und zu den weiteren Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung des Kreistages. § 105 Abs. 2 i.V.m. §§ 26 und 27 ThürKO bleiben unberührt.
- (3) Die Sitze in den Ausschüssen werden auf die im Kreistag vorhandenen Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt.
- (4) Der Kreistag wählt einen Demografie- und Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte, der die Altersstruktur im Saale-Orla-Kreis regelmäßig analysiert und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Interessenvertretungen, dem Landratsamt und dem Kreistag Vorschläge zur Verbesserung der Lebensqualität verschiedener Bevölkerungsgruppen mit dem Ziel erarbeitet, Landkreisstrukturen sowohl für junge Menschen attraktiver zu gestalten als auch den Interessen und Bedürfnissen älterer Mitbürger flexibel anzupassen.

§ 5

Stellung und Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat leitet die Kreisbehörde. Er ist gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Der Landrat gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (2) Dem Landrat obliegen die in § 107 ThürKO bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Zuständigkeit des Landrates im Sinne des § 107 Abs. 2 Ziff. 1 ThürKO erstreckt sich insbesondere auf:
 - a) die Stundung und die Niederschlagung der dem Landkreis zustehenden privatrechtlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 25.000,00 €;
 - b) den Erlass von Forderungen, die dem Landkreis zustehen, einschließlich öffentlicher Abgaben für Beträge bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
 - c) die Klageerhebung und Einlegung von Rechtsmitteln, sofern ein Streitwert von 50.000,00 € nicht überschritten wird;
 - d) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen und Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 50.000,00 €;
 - e) die Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
 - f) Grundstücksgeschäfte im Sinne der §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften vom 21.01.1997 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch VO vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, S. 92/119);

g) den Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 15.000,00 € im Einzelfall;

h) den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500,00 €, von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 10.000,00 € und von beweglichem Vermögen bis zu einem Jahresmietwert von 15.000,00 €.

(4) Dem Landrat werden gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO als weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung die Vergabe von Leistungen bis zu einer Höhe von 100.000,00 €, die Aufnahme von Krediten bis zur laut Haushaltsatzung genehmigten Höhe, die Umschuldung von Krediten sowie die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten übertragen.

(5) Für die Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist der Landrat zuständig. Der Landrat informiert die Mitglieder des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Controlling über die erfolgte Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre unverzüglich in Schriftform. Der Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(6) Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten durch Kreistagsbeschluss gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO bleibt unberührt.

§ 6 Beigeordnete

(1) Der Saale-Orla-Kreis hat einen hauptamtlichen Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Landrat wird im Fall seiner Verhinderung durch den hauptamtlichen Beigeordneten und, wenn dieser verhindert ist, durch die anderen Beigeordneten in nachstehender Reihenfolge:

- erster ehrenamtlicher Beigeordneter
- zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter

vertreten.

§ 7

Entschädigung und Reisekostenvergütung der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger

(1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 216,00 € und ein Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 €. Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3, wenn das Kreistagsmitglied an Sitzungen des Kreistages, der jeweiligen Ausschüsse, von Gremien, in die der Kreistag Vertreter entsandt hat ohne eigene Entschädigung oder an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, teilnimmt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen.

(2) Sachkundige Bürger und beratende Mitglieder, die in beratender Funktion gemäß § 105 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 5 ThürKO an den Ausschuss-Sitzungen teilnehmen, erhalten, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4, pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(3) Das in Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzte Sitzungsgeld wird nur dann gezahlt, wenn das Kreistagsmitglied oder der sachkundige Bürger mehr als die Hälfte der jeweiligen Sitzungsdauer anwesend war. Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(4) Sachkundige Bürger und beratende Mitglieder im Sinne des Abs. 2, die ihre Tätigkeit in den Ausschüssen im Rahmen einer ihnen obliegenden öffentlich-rechtlichen Dienstpflicht ausüben, erhalten für diese Tätigkeit kein Sitzungsgeld.

(5) Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Bürgern werden Fahrtkosten, die ihnen bei Fahrten vom Wohnort zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, nach den Maßgaben der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet. Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die betreffende Institution selbst die Kosten übernimmt. Für die Berechnung der zu erstattenden Fahrtkosten ist der jeweilige Hauptwohnsitz maßgebend. Für die genannten Fahrten werden erhebliche dienstliche Gründe anerkannt.

(6) Die den ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten zustehende Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Landkreises ist mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für die Fahrtkostenerstattung und die Wegstreckenentschädigung.

§ 8

Verdienstauffallersatz für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger

(1) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger haben Anspruch auf Ersatz des von ihnen nachgewiesenen Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschuss-Sitzungen ebenso wie für notwendige sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben. Der Verdienstauffall wird für jede volle Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen besteht nicht.

(2) Unselbstständigen wird ein tatsächlich entstandener und durch den Arbeitgeber nachgewiesener Verdienstauffall ersetzt.

(3) Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstauffallpauschale in Höhe von 25,00 € pro angefangene Stunde für Tätigkeiten nach Abs. 1.
Die Pauschale wird nur für den Zeitraum von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gewährt.

(4) Personen, die nicht erwerbstätig sind, aber einen Mehrpersonenhaushalt mit mindestens drei Personen führen, erhalten pro volle Stunde 10,00 €.

(5) Der tägliche Höchstbetrag von Auffallpauschalen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse, die Fraktionsvorsitzenden, die ehrenamtlichen Beigeordneten und den ehrenamtlich tätigen Demografie- und Seniorenbeauftragten

Neben den Entschädigungen nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung, welche die Vorsitzenden der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse, die Fraktionsvorsitzenden und die ehrenamtlichen Beigeordneten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kreistages erhalten, wird

- a) an die Fraktionsvorsitzenden ein Betrag von 243,00 €,
- b) an die Vorsitzenden der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse ein Betrag von 243,00 €,
- c) an den ersten ehrenamtlichen Beigeordneten ein Betrag in Höhe von 448,00 €,
- d) an den zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten ein Betrag in Höhe von 197,00 € und
- e) an den Demografie- und Seniorenbeauftragten ein Betrag in Höhe von 100,00 €

monatliche Aufwandspauschale gezahlt.

§ 10

Wahlhelferentschädigung

Bei Kommunalwahlen erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30 Euro.

§ 11

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Bekanntmachungen von Satzungen, Rechtsverordnungen und Beschlüssen des Kreistages des Saale-Orla-Kreises werden im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises vollzogen.

(2) Sind Bekanntmachungen von Satzungen und Rechtsverordnungen in der in Abs. 1 festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Satzung oder Rechtsverordnung bzw. die Beschlüsse des Kreistages werden unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises veröffentlicht.

Auf die Form ihrer ursprünglichen Bekanntgabe ist hinzuweisen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen

Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

(4) Die Bestimmung der Stelle für Bekanntmachungen von Benachrichtigungen öffentlicher Zustellungen gemäß § 15 Abs. 2 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) oder § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt durch den Landrat und wird im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises veröffentlicht.

(5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden auf der Internetseite des Saale-Orla-Kreises oder im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises vollzogen.

§ 12

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises vom 5. Oktober 2004 i.d.F. der Fünften Änderung vom 9. Januar 2014 außer Kraft.

Schleiz, 28. Januar 2020

Der Saale-Orla-Kreis

Thomas Fügmann

Landrat